

Bekanntmachung

Planfeststellungsbeschluss

Planfeststellungsverfahren nach §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – und §§ 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) alte Fassung für den Neubau der B10 Ortsumfahrung in Enzweihingen

Das Regierungspräsidium Stuttgart (Planfeststellungsbehörde) hat mit Beschluss vom 20.05.2021, Az.: 24-3912-2/201-17, den Plan für das o. g. Vorhaben festgestellt.

Nach §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit § 74 LVwVfG und §§ 1 ff. PlanSiG ist für dieses Planfeststellungsverfahren eine Auslegung des ausgefertigten Planfeststellungsbeschlusses mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans angeordnet. Nach § 3 Abs. 1 PlanSiG kann die Auslegung durch eine **Veröffentlichung im Internet** ersetzt werden. Es erfolgt daher in der Zeit von **Montag, 28.06.2021 bis Montag, 12.07.2021 (je einschließlich)** eine Veröffentlichung des Beschlusses und der Planunterlagen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter „Über uns > Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsbeschlüsse“ sowie im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de.

Zusätzlich wird der **ausgefertigte Planfeststellungsbeschluss mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans** nach § 3 Abs. 2 PlanSiG in diesem Zeitraum (28.06.2021 bis 12.07.2021) bei der Stadtverwaltung Vaihingen an der Enz, Bauverwaltungsamt, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 101 (Infocenter Bauen), Friedrich-Kraut-Straße 40, 71665 Vaihingen an der Enz während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag von 08.30 bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) **zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegen**.

Hinweise:

Aufgrund der pandemiebedingten Hygieneanforderungen ist vor Einsichtnahme eine telefonische Voranmeldung unter den Telefonnummern 07042 / 18-244 oder 07042 / 18-338

bei der Stadt Vaihingen an der Enz erforderlich. Beim Zutritt in das Rathaus bzw. die Auslegungsstelle der Stadt Vaihingen an der Enz und während der Einsichtnahme in die Planunterlagen eine medizinische Maske oder ein Atemschutz zu tragen. Die Schutzmaske ist von den Einsichtnehmenden selbst mitzubringen. Bitte beachten Sie auch die Hinweisschilder zu Schutzmaßnahmen an der Eingangstür und zum Auslegungsraum. An den Gebäudeeingängen stehen Desinfektionsmittel bereit.

Im Übrigen sind die in der aktuell gültigen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) festgesetzten Vorgaben zu beachten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart schriftlich angefordert werden.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter „Service > Bekanntmachungen > Bekanntmachungen zu Planfeststellungsbeschlüssen“ und im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart
gez. Laura Welte



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART